

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe
im Kreis Unna (Delegationssatzung)
vom xx.xx.2020



Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB Arbeit und Soziales
Herr Diekmännken

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

04.02.2020

§ 1	Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna	1
(1)	Aufgabencharakter	1
(2)	Aufgabenübertragung	1
(3)	Selbsteintrittsrecht.....	1
(4)	Widerrufsrecht.....	1
(5)	Fachaufsicht.....	1
§ 2	Örtliche Zuständigkeit	2
(1)	Örtliche Zuständigkeit im Verhältnis der Delegationsnehmer zueinander	2
(2)	Wechsel der Zuständigkeit zwischen den Delegationsnehmern	2
(3)	Einzelfallvorbehalt	2
§ 3	Übertragene Aufgaben im Einzelnen	2
(1)	Sozialhilfeleistungen	2
a.	Drittes Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt Viertes Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	2
b.	Fünftes Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit.....	2
c.	Achtes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	2
d.	Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen	2
(2)	Widerspruchsverfahren, Fristen	3
(3)	Klageverfahren	3
§ 4	Ausnahmen von der Aufgabenübertragung.....	3
(1)	Bildung und Teilhabe	3
(2)	Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen.....	3
(3)	Hilfen in Einrichtungen	3
(4)	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	3
(5)	Zahlbarmachung und Vollstreckung	3
§ 5	Fachverfahren	4
(1)	Bereitstellung und Betrieb, Weiterentwicklung.....	4
(2)	Zugriffsrechte	4
(3)	Verpflichtende Nutzung des Verfahrens	4
(4)	Anwendung, Schulungen	4
§ 6	Statistik und Controlling	5
(1)	Statistik- und Berichtspflichten	5
(2)	Controlling	5
§ 7	Zahlungsverkehr	5
(1)	Aufwendungen/Auszahlungen	5
(2)	Erträge/Einzahlungen, Verfolgung von Ansprüchen.....	5
(3)	Vollziehung, Vollstreckung	6

(4)	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Anordnung	6
§ 8	Prüfung	6
§ 9	Zusammenarbeit und Mitwirkung	6
§ 10	salvatorische Klausel	7
§ 11	Inkrafttreten	7

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.646) § 3 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S.816) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna

(1) Aufgabencharakter

Der Kreis Unna, im Folgenden örtlicher Träger genannt, führt die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW).

Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Der örtliche Träger nimmt die ihm nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

(2) Aufgabenübertragung

Der örtliche Träger überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Delegationsnehmer genannt, die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach §§ 2 ff. AG-SGB XII NRW obliegenden Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW im Umfang und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Entscheidung im eigenen Namen.

Bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Behandlung einzelner Sachverhalte zwischen einem Delegationsnehmer und dem örtlichen Träger, so kann der örtliche Träger den Delegationsnehmer an seine Rechtsauffassung binden (§ 3 Abs. 2 AG-SGB XII NRW i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X).

Zuständigkeiten und Befugnisse der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(3) Selbsteintrittsrecht

Der örtliche Träger ist berechtigt, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(4) Widerrufsrecht

Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Aufgabenübertragung vorgenommen hat, so kann er sie widerrufen.

(5) Fachaufsicht

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfesaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebiets erlässt der örtliche Träger im Rahmen der Fachaufsicht Richtlinien, Verfahrensvorschriften, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.

Im Übrigen finden die Weisungen der Aufsichtsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 AG-SGB XII NRW unmittelbar Anwendung.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtliche Zuständigkeit im Verhältnis der Delegationsnehmer zueinander

Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsnehmer im Verhältnis zueinander finden die Regelungen des § 98 SGB XII sowie des § 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW entsprechende Anwendung.

(2) Wechsel der Zuständigkeit zwischen den Delegationsnehmern

Wechselt die Zuständigkeit nach Abs. 1 zwischen zwei Delegationsnehmern, so stellen die betroffenen Delegationsnehmer den nahtlosen Aufgabenübergang sicher.

Der abgebende Delegationsnehmer bleibt zuständig für die abschließende Bearbeitung aller im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehenden Sachverhalte, die in den Zeitraum seiner Zuständigkeit fallen (z.B. noch offene Widerspruchs- und Klageverfahren).

(3) Einzelfallvorbehalt

Der örtliche Träger behält sich vor, im Einzelfall eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

§ 3 Übertragene Aufgaben im Einzelnen

(1) Sozialhilfeleistungen

Der örtliche Träger überträgt den Delegationsnehmern folgende im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII (Sozialhilfeleistungen) stehenden Aufgaben, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird:

a. Drittes Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt

Viertes Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Alle Leistungen.

Dies gilt ab dem 01.01.2020 auch für Personen, die durch den überörtlichen Träger Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – in einer der bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten. Diese gelten nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) künftig als sonstige Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII; die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII werden von den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel getrennt.

b. Fünftes Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit

Alle Leistungen.

c. Achtes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, sofern die Leistungen ausschließlich dem Zwecke der Wohnraumsicherung dienen (z.B. zur Erhaltung der Wohnung von Strafgefangenen oder stationärer Unterbringung in einer Mutter-/Kindeinrichtung, etc.).

d. Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen

Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII.



(2) Widerspruchsverfahren, Fristen

Wird gegen die Entscheidung eines Delegationsnehmers Widerspruch erhoben, so prüft der Delegationsnehmer, ob er dem Widerspruch abhelfen kann (Abhilfeprüfung), und erlässt ggf. einen Abhilfebescheid im eigenen Namen. Kann er dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abhelfen, so übersendet er den Widerspruch mit sämtlichen entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere der schriftlichen Abhilfeprüfung, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs an den örtlichen Träger. Bei verspätet abgegebener Widerspruchsbegründung beginnt die vierwöchige Abgabefrist mit dem Eingang der Widerspruchsbegründung. Wird trotz Aufforderung mit Fristsetzung keine Begründung für den Widerspruch abgegeben, beginnt die vierwöchige Abgabefrist mit dem Ablauf der gesetzten Frist.

Der örtliche Träger führt das Widerspruchsverfahren durch und erlässt den Widerspruchsbescheid. Kommt er im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu der Auffassung, dass dem Widerspruch abzuhelpen ist, so gibt er den Widerspruch an den Delegationsnehmer zurück, der einen Abhilfebescheid im eigenen Namen erlässt.

(3) Klageverfahren

Kläger und Beklagter in einem Klageverfahren sowie zuständig für dessen Durchführung ist der jeweilige Delegationsnehmer, soweit er eine ihm nach dieser Satzung übertragene Aufgabe wahrnimmt.

§ 4 Ausnahmen von der Aufgabenübertragung

(1) Bildung und Teilhabe

Ausgenommen von der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 34, 34a, 34b sowie § 42 Satz 1 Ziff. 3 SGB XII.

(2) Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen

Von der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 ist ferner ausgenommen die Verfolgung von übergegangenen Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII. Sie obliegt dem örtlichen Träger, es sei denn, der jeweilige Delegationsnehmer erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Delegationsnehmer, die sich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit erklärt haben (dies sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna), können jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten.

Der jeweilige Delegationsnehmer übersendet dem örtlichen Träger, soweit dieser für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 und 2 zuständig ist, unverzüglich sämtliche für die Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen.

(3) Hilfen in Einrichtungen

Erhält eine Person Pflegegeld und/oder Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII – Hilfe zur Pflege – in Einrichtungen durch den örtlichen Träger, so nimmt der örtliche Träger auch die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahr.

(4) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Der örtliche Träger ist in allen Fällen des 8. Kapitels SGB XII zuständig, sofern nicht Leistungen zum Zwecke der Wohnraumsicherung nach § 3 Abs. 1 lit. c. erbracht werden.

(5) Zahlbarmachung und Vollstreckung

Die Zahlbarmachung von durch die Delegationsnehmer im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellten Zahlungsansprüchen Dritter erfolgt durch den örtlichen Träger zulasten des Kreishaushaltes mithilfe des Fachverfahrens (§ 5) nach Maßgabe der den örtlichen Träger bindenden Vorschriften sowie nach Maßgabe

des § 7. Verantwortlich für die Vereinnahmung und Vollstreckung von durch die Delegationsnehmer im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellten Rückzahlungs- oder Erstattungsansprüchen gegen Dritte, soweit diese Ansprüche nicht mit laufenden Zahlungen verrechnet werden, ist der örtliche Träger (§ 7).

§ 5 Fachverfahren

(1) Bereitstellung und Betrieb, Weiterentwicklung

Für die Abwicklung der den Delegationsnehmern mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben stellt der örtliche Träger ein geeignetes Datenverarbeitungs-Fachverfahren zur Verfügung. Dazu eröffnet er den Delegationsnehmern im Rahmen seiner Organisationshoheit einen gesicherten Zugang zu seiner DV-Infrastruktur. Der örtliche Träger sorgt für den ordnungsgemäßen und rechtssicheren Betrieb des Verfahrens und übernimmt die technische und fachliche Administration. Die Delegationsnehmer stellen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Datenendgeräte.

Die Delegationsnehmer wirken bei der Weiterentwicklung des bestehenden oder der Einführung eines neuen Verfahrens mit. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, Hinweise auf fehlende oder wünschenswerte Funktionen, Mitwirkung bei der Behebung von Fehlern etc.

(2) Zugriffsrechte

Die Delegationsnehmer benennen dem örtlichen Träger verantwortliche Personen für die Erteilung und den Entzug von Zugriffsrechten für die von ihnen mit der Anwendung des Verfahrens betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Delegationsnehmer tragen damit die sachliche Verantwortung für die Zugriffsrechte; der örtliche Träger setzt die Zugriffsrechte um und trägt die technische Verantwortung.

(3) Verpflichtende Nutzung des Verfahrens

Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ausschließlich und vollumfänglich das bereitgestellte Fachverfahren zu nutzen. Sie sind verantwortlich dafür, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten vollständig und richtig einzugeben. Hierzu zählen auch die für die Erfüllung der gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten (vgl. § 6) sowie ggf. weitere im Rahmen eines Controllings erforderlichen Daten. Eine Neben-Datenhaltung, außer als Akte in Papierform, ist nicht zulässig.

(4) Anwendung, Schulungen

Der örtliche Träger stellt zur gleichmäßigen und rechtssicheren Anwendung des Verfahrens Handbücher, Arbeitshilfen und erforderlichenfalls Anleitungen für einzelne, wiederkehrende Sachverhalte in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Delegationsnehmer stellen sicher, dass alle Personen, die das Verfahren anwenden, im Rahmen der Einarbeitung sowie nach Bedarf in der korrekten Anwendung unterwiesen werden. Der örtliche Träger bietet mindestens zweimal jährlich Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Schwerpunktthemen und/oder neue Themen an.



§ 6 Statistik und Controlling

(1) Statistik- und Berichtspflichten

Der örtliche Träger erfüllt die gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten mithilfe der im Fachverfahren (§ 5) erfassten Daten der Delegationsnehmer. Dies gilt auch für zusätzliche von den Aufsichtsbehörden angeforderte Statistiken und Berichte.

(2) Controlling

Der örtliche Träger ist verantwortlich für das Controlling der Sozialhilfeaufwendungen im Kreis Unna. Er ist berechtigt, hierzu ggf. zusätzliche Controllinginstrumente oder -module einzuführen. Die Delegationsnehmer sind in ihrem jeweiligen Bereich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erfassten Daten verantwortlich (vgl. § 5).

Der örtliche Träger stellt über eine zentrale Plattform Standardauswertungen zur Verfügung, die mit den Delegationsnehmern abgestimmt werden. Die Delegationsnehmer können über diese Plattform eigenständig auf ihren Fallbestand bezogen die festgelegten Berichte abrufen.

§ 7 Zahlungsverkehr

(1) Aufwendungen/Auszahlungen

Sozialhilfeaufwendungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden ausschließlich über Zahlläufe aus dem Fachverfahren (§ 5) aus dem Haushalt des örtlichen Trägers zulasten des Kontos des Kreises Unna ausgezahlt.

In dringenden Fällen kann ein Delegationsnehmer in Form von Barschecks o.ä. in Vorleistung treten; der Sachverhalt ist im Fachverfahren zu erfassen, sodass die Auszahlung statt an die leistungsberechtigte Person an den in Vorleistung getretenen Delegationsnehmer erfolgen kann.

(2) Erträge/Einzahlungen, Verfolgung von Ansprüchen

Erzielte Erträge im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden ausschließlich in den Haushalt des örtlichen Trägers zugunsten des Haushalts des örtlichen Trägers auf das Konto des Kreises Unna eingezahlt.

Zu diesem Zweck verfolgen die Delegationsnehmer die Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, § 50 SGB X,
- den Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII,
- die Kostenbeiträge nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
- den Kostenersatz gem. §§ 102 – 105 SGB XII,
- die Ansprüche auf Kostenerstattung gegen andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 – 112 SGB XII,
- Ansprüche gegen Träger anderer Sozialleistungen.

Die Bescheide und sonstigen Schriftsätze der Delegationsnehmer müssen erkennen lassen, dass es sich um eine Forderung des örtlichen Trägers handelt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach dieser Satzung für diesen geltend gemacht wird. Sie müssen außerdem den Hinweis enthalten, dass der örtliche Träger für das Mahnverfahren und die Vollstreckung zuständig ist (Abs. 3). Als Einzahlungskonto ist das Konto des Kreises Unna vorzusehen; ebenfalls ist ein eindeutiger Verwendungszweck anzugeben.

(3) Vollziehung, Vollstreckung

Zwecks Vollziehung der Erträge/Einzahlungen übersenden die Delegationsnehmer dem örtlichen Träger unverzüglich alle anspruchsbegründenden Angaben und Unterlagen, mindestens aber den Rückforderungsbescheid bzw. Schriftsätze zur Geltendmachung von anderweitigen (Ersatz-)Ansprüchen. Dies gilt auch schon vor Bestands- bzw. Rechtskraft von Bescheiden; die Mitteilung über die Bestands- bzw. Rechtskraft ist unverzüglich nachzuholen. Gleiches gilt, wenn gegen einen Bescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wird durch den Delegationsnehmer zusammen mit der Rückforderung gleichzeitig eine Ratenzahlung (=Stundung) gewährt, so ist der Bescheid mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass im Falle einer nicht fristgerechten Tilgung die Ratenzahlung ohne Erlass eines weiteren Bescheides automatisch als widerrufen gilt und der noch offene Restbetrag sofort in einer Summe fällig wird.

Verantwortlich für die Durchführung des Mahnverfahrens sowie die Vollstreckung bzw. die Veranlassung der Vollstreckung von Forderungen ist der örtliche Träger. Dies gilt auch für die Entscheidung über Niederschlagung, Stundung (z.B. Ratenzahlung) oder Erlass nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung.

(4) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Anordnung

Die Delegationsnehmer sind für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts.

Sie prüfen die Zahläufe und bestätigen dem örtlichen Träger per elektronischem Workflow im Fachverfahren (§ 5) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgesehenen Aufwendungen/Auszahlungen für ihren Verantwortungsbereich. Das gilt entsprechend für Einzahlungsläufe, sobald das Modul „Einnahmeverwaltung“ im Fachverfahren (§ 5) implementiert ist.

Verantwortlich für die Anordnung von Aufwendungen/Auszahlungen sowie Erträgen/Einzahlungen auf den Kreishaushalt ist der örtliche Träger.

§ 8 Prüfung

Der örtliche Träger hat generellen Zugriff auf den gesamten Fallbestand im Fachverfahren (§ 5). Er ist berechtigt, von den Delegationsnehmern Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern und die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, dem örtlichen Träger auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 9 Zusammenarbeit und Mitwirkung

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieser Satzung erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger und den Delegationsnehmern.

Die Delegationsnehmer werden bei der Erarbeitung und dem Erlass allgemeiner Regelungen und Entscheidungen beteiligt; diese Beteiligung erfolgt im Rahmen eines ständigen Arbeitskreises. Darüber hinaus können zusätzliche, themenbezogene Arbeitskreise oder Projektgruppen einberufen werden, in denen die Delegationsnehmer mitwirken.



§ 10 salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen oder der Satzung als Ganzes.

Gesetzliche Bestimmungen finden in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der diese ändernden oder ergänzenden Vorschriften, Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2018 außer Kraft.